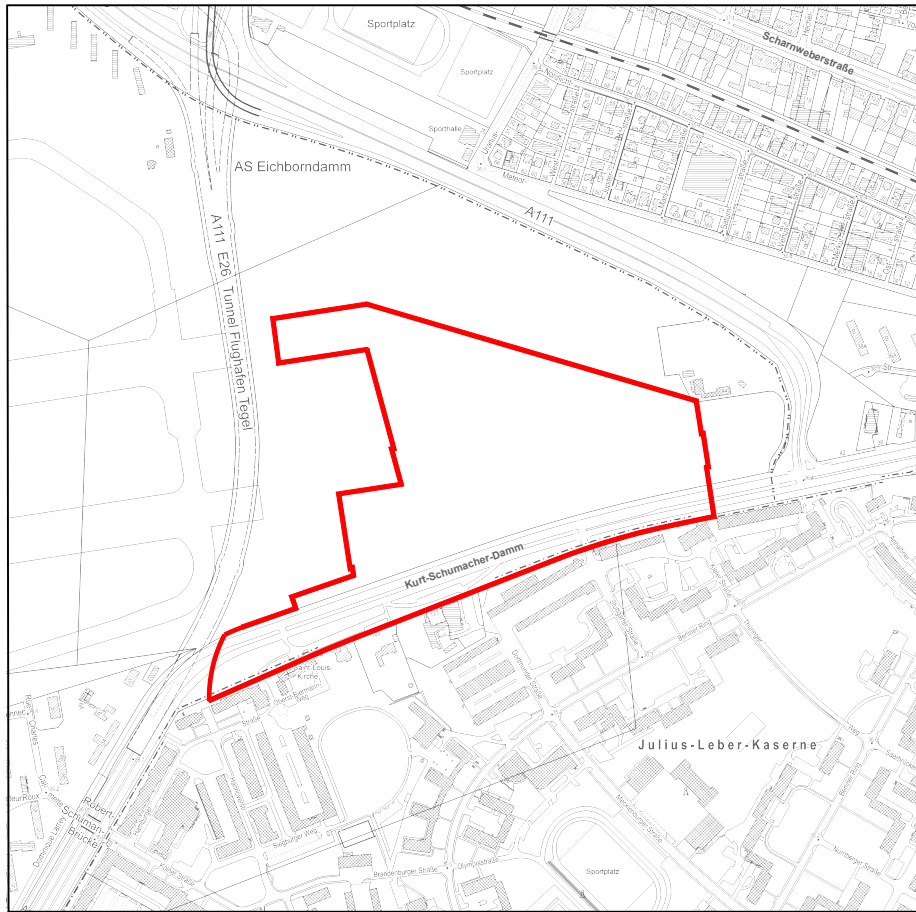


Übersichtskarte 1 : 10.000



Grundlage der Übersichtskarte: Karte von Berlin 1 : 5000

Textliche Festsetzungen

1.

Art der baulichen Nutzung
- 1.1

In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 der Baunutzungsverordnung (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- 1.2

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Mobility Hub und Einzelhandel" dient vorwiegend dem Abstellen von Fahrzeugen, der Gebietslogistik und der Nahversorgung. Zulässig sind:

1.

Großgaragen für den Bedarf, den die in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne 12-62aa und 12-62ab zugelassene Nutzung verursacht;

2.

die der Versorgung der Geltungsbereiche der Bebauungspläne 12-62aa und 12-62ab dienenden Lagerräume, Abfallsammelplätze, Fahrradabstellplätze und Anlagen zum Umschlag und zur Lagerung von Kurier-, Express- und Paketsendungen;

3.

im ersten Vollgeschoss Lebensmittelmärkte mit einer betriebsbezogenen Verkaufsfläche von höchstens 1.200 m². Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente der Nahversorgung (Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Arzneimittel, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel, Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf, Organisationsmittel für Bürozwecke) darf 90 % der gesamten Verkaufsfläche nicht überschreiten;

4.

die der Versorgung der Geltungsbereiche der Bebauungspläne 12-62aa und 12-62ab dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe;

5.

die der Versorgung der Geltungsbereiche der Bebauungspläne 12-62aa und 12-62ab dienenden Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke;

6.

Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben,

7.

die der Versorgung der Geltungsbereiche der Bebauungspläne 12-62aa und 12-62ab dienenden Landeplätze für Paket- und Logistikdrohnen sowie sonstige vergleichbare unbemannte Luftfahrzeuge, die zum Transport von Waren und Gütern geeignet und bestimmt sind.
2.

Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen
- 2.1

In den Baugebieten wird als zulässige Grundfläche die im zeichnerischen Teil festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.
- 2.2

In den allgemeinen Wohngebieten WA 7, WA 8 und WA 9 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.
- 2.3

In den Baugebieten sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Biodiversitätsdächer im Sinne der textlichen Festsetzung 5.1 oberhalb der festgesetzten Oberkante zulässig, die in einem Neigungswinkel von maximal 45° hinter den Baugrenzen zurückgesetzt sind.

In den allgemeinen Wohngebieten können sonstige technische Dachaufbauten ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie eine Höhe von 2,5 m oberhalb der festgesetzten Oberkante nicht überschreiten und wenn sie in einem Neigungswinkel von maximal 45° hinter den Baugrenzen zurückgesetzt sind.

Im sonstigen Sondergebiet können sonstige technische Dachaufbauten ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie eine Höhe von 4,5 m oberhalb der festgesetzten Oberkante nicht überschreiten und wenn sie baulich umfasst werden.
- 2.4

In den Baugebieten darf die Höhe des straßenseitigen Fertigfußbodens des ersten Vollgeschosses eine Höhe von 30 cm über der nächstgelegenen Verkehrsfläche nicht überschreiten und eine Höhe von 30 cm unter der nächstgelegenen Verkehrsfläche nicht überschreiten.
- 2.5

In den allgemeinen Wohngebieten wird für die Unterkante Decke des ersten Vollgeschosses eine Höhe von 3,0 m über dem straßenseitigen Fertigfußboden gemäß textlicher Festsetzung 2.4 als Mindestmaß festgesetzt.

Abweichend davon wird innerhalb der Flächen F6 - F7 - F9 - F1 - F2 - F10 - F6, G2 - G3 - G6 - G4 - G5 - G1 - G2, H2 - H8 - H9 - H1 - H2, I7 - I8 - I9 - I12 - I7, I2 - I10 - I11 - I1 - I2, J4 - J5 - J6 - J3 - J4 und J2 - J9 - J10 - J1 - J2 für die Unterkante Decke des ersten Vollgeschosses eine Höhe von 6,15 m über dem straßenseitigen Fertigfußboden gemäß textlicher Festsetzung 2.4 als Mindestmaß festgesetzt. Dies gilt nicht für Galerieebenen. Galerieebenen sind in einem Abstand von mindestens 4,8 m hinter den straßenseitigen Baugrenzen zurückgesetzt zulässig.

Ausnahmsweise kann innerhalb der Flächen F8 - F9 - F1 - F2 - F8, H2 - H8 - H9 - H1 - H2, I2 - I10 - I11 - I1 - I2 und J2 - J9 - J10 - J1 - J2 von der Anforderung nach Satz 2 abgesehen werden, wenn die Anforderung nach Satz 1 erfüllt wird und wenn im zweiten Vollgeschoss nur Wohnungen hergestellt werden.
- 2.6

In den allgemeinen Wohngebieten WA 5, WA 7, WA 8 und WA 9 kann für bauliche Anlagen ein Vortreten von Gebäudeteilen vor die hintere Baugrenze bis zu der Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 der Baunutzungsverordnung auf bis zu 60 % der Außenwandflächen ausnahmsweise zugelassen werden.

3.

Weitere Arten der Nutzung
- 3.1

In den allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze und Garagen unzulässig.
- 3.2

In den allgemeinen Wohngebieten sind die Flächen mit der Bezeichnung "GAnI" Gemeinschaftsanlagen (Kinderspielplätze, Fahrradabstellplätze, Flächen für die Feuerwehr sowie Flächen für Anlagen zur Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser) zugunsten der Grundstücke des jeweiligen Wohngebiets.
- 3.3

In den allgemeinen Wohngebieten dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, bei denen ein Anteil von mindestens 30 % der zulässigen Geschossfläche mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnte.

Ausnahmsweise können Wohngebäude ohne förderungsfähige Wohnungen zugelassen werden, wenn der nach Satz 1 erforderliche Mindestanteil in einem anderen Gebäude in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne 12-62aa oder 12-62ab erbracht wird.
4.

Immissionsschutz
- 4.1

Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen in Gebäuden in den allgemeinen Wohngebieten

–

WA 5 entlang der Linie F1 - F9

–

WA 7 entlang der Linie H2 - H1 - H9 - H8

–

WA 8 entlang der Linie I2 - I1 - I11

–

WA 9 entlang der Linie J1 - J10 - J9

in Wohnungen

–

mit einem oder zwei Aufenthaltsräumen mindestens ein Aufenthaltsraum,

–

mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume mit jeweils mindestens einem Fenster von den o. g. Linien abgewandt ausgerichtet sein.

Von der Regelung ausgenommen sind Wohnungen an Blockecken in den allgemeinen Wohngebieten WA 7 bis WA 9, bei denen mindestens zwei Außenwände zu den o. g. Linien ausgerichtet sind.

4.2

Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen in den allgemeinen Wohngebieten

–

in Wohnungen mit einem oder zwei Aufenthaltsräumen in mindestens einem Aufenthaltsraum,

–

in Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen in mindestens der Hälfte der Aufenthaltsräume

durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.

4.3

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind in den allgemeinen Wohngebieten

–

WA 5 entlang der Linie F2 - F1 - F9 - F8

–

WA 7 entlang der Linie H3 - H1 - H9 - H8

–

WA 8 entlang der Linie I2 - I1 - I11 - I10

–

WA 9 entlang der Linie J2 - J1 - J10 - J9

mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z. B. Loggien, Balkone, Terrassen) nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig. Von der Regelung ausgenommen sind jeweils Wohnungen, die über mindestens einen baulich verbundenen Außenwohnbereich verfügen, der von den genannten Linien abgewandt ist. Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenwohnbereichen, die nur zu den genannten Linien ausgerichtet sind, ist jeweils mindestens ein baulich verbundener Außenwohnbereich als verglaster Vorbau oder verglaste Loggia zu errichten.

5.

Begrünung und sonstige Maßnahmen zum Umweltschutz

5.1

In den Baugebieten sind mindestens 40 % der Dachflächen extensiv mit Kräutern und Gräsern zu begrünen. Dabei sind Dachflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung nicht mitzurechnen. Der durchwurzelbare Teil des Dachaufbaus muss mindestens 10 cm betragen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Zusätzlich sind in den Baugebieten mindestens 40 % der Dachflächen als Biodiversitätsdach anzulegen. Dabei sind Dachflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung nicht mitzurechnen.

Das Biodiversitätsdach ist einfach intensiv zu begrünen. Der durchwurzelbare Teil des Dachaufbaus muss mindestens 15 cm betragen. Zur Gewährleistung einer biologischen Vielfalt im Sinne des Biodiversitätsdachs muss auf mindestens 10 % der Fläche des Biodiversitätsdachs der durchwurzelbare Teil des Dachaufbaus mindestens 80 cm betragen. Pro angefangener 10,0 m² Fläche des Biodiversitätsdachs ist mindestens ein Biotopelement einzubringen. Biotopelemente im Sinne der Festsetzung sind Totholzelemente, Steinelemente, feuchte Senken und Nisthilfen für Insekten. Mindestens 50 % der Biotopelemente müssen Totholzelemente sein. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Zur Gewährleistung einer biologischen Vielfalt können ausnahmsweise auch andere Maßnahmen gleicher Wirkung getroffen werden.

5.2

Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die nach der textlichen Festsetzung 5.1 zu begründenden Dachflächen als Retentionsdächer zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auszubilden.

5.3

In den allgemeinen Wohngebieten und im sonstigen Sondergebiet sind mindestens 30 % der geschlossenen Außenwandflächen zu begrünen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Entlang der Linien F1 - F9, H1 - H9, I1 - I11 und J1 - J10 sind mindestens 30 % der Außenwandflächen zu begrünen. Die Begrünungen können auf die Begrünungen nach Satz 1 angerechnet werden. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 6 sind mindestens zwei und in den allgemeinen Wohngebieten WA 5, WA 7, WA 8 und WA 9 sind jeweils mindestens drei großkronige heimische Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

5.4

In den allgemeinen Wohngebieten sind 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

5.5

In den allgemeinen Wohngebieten sind 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

5.6

In den allgemeinen Wohngebieten ist als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

5.7

In den allgemeinen Wohngebieten sind vegetationsbedeckte Verdunstungsbeete anzulegen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Verdunstungsbeete müssen eine Fläche von mindestens 4,0 m² je 100,0 m² Dachfläche und eine Mindestdiefe von 30 cm aufweisen.

5.8

Das innerhalb der allgemeinen Wohngebiete auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht vollständig auf den Dachflächen zurückgehalten und verdunstet werden kann, in Verdunstungsbeete zu leiten. Soweit es auch in diesen nicht zurückgehalten und verdunstet werden kann, ist es durch Mulden- oder Mulden-Rigolensysteme oder andere Maßnahmen gleicher Wirkung zu versickern.

Das innerhalb des sonstigen Sondergebiets auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht vollständig auf den Dachflächen zurückgehalten und verdunstet werden kann, durch Mulden- oder Mulden-Rigolensysteme oder andere Maßnahmen gleicher Wirkung zu versickern.

Das innerhalb der Baugebiete außerhalb der Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht vollständig zurückgehalten und verdunstet werden kann, durch Mulden- oder Mulden-Rigolensysteme oder andere Maßnahmen gleicher Wirkung zu versickern.

- 5.9

In den allgemeinen Wohngebieten sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Verkehrsfläche und Baugrenze bzw. Baulinie (Vorgartenbereiche) entlang der Verkehrsfläche mit einer 50 cm hohen gemauerten Einfriedung einzufassen. In den Vorgartenbereichen sind nur Zuwegungen zum Gebäude und Abstellplätze für Fahrräder zulässig. Entlang der Linien G2-G3, I7-I8 und J4-J5 sind auch Platzflächen zulässig.

Die Vorgartenbereiche sind mit Stauden und Sträuchern zu begrünen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen
6.

Gestaltungsregelungen
- 6.1

In den Baugebieten sind die straßenseitigen Fassaden so zu gestalten, dass durch die Verwendung von Sichtholz oder einer Farbgebung zwischen Weiß, Gelb, hellem Ocker und hellem Grau ein helles Erscheinungsbild entsteht.
- 6.2

In den Baugebieten sind die straßenseitigen Fassaden so zu gestalten, dass im ersten Vollgeschoss die Summe der Flächen aller Fenster, Türen und sonstigen Außenwandöffnungen einen Anteil von 30 % der Außenwandfläche nicht unterschreitet.

Abweichend davon sind entlang der Linien F6 - F7 - F9 - F1 - F2 - F3, G4 - G5 - G1 - G2 - G3, H7 - H8 - H9 - H1 - H2, I7 - I8 - I9, I10 - I11 - I1 - I2 - I3, J3 - J4 - J5 - J6 - J7 und J8 - J9 - J10 - J1 - J2 die straßenseitigen Fassaden baulicher Anlagen so zu gestalten, dass im ersten Vollgeschoss die Summe der Flächen aller Fenster, Türen und sonstigen Außenwandöffnungen einen Anteil von 60 % der Außenwandfläche nicht unterschreitet.

Bei Gewährung einer Ausnahme nach Satz 5 der textlichen Festsetzung 2.5 kommt für diese Fassaden Satz 1 der textlichen Festsetzung 6.2 zum Tragen.
- 6.3

In den Baugebieten sind Werbeanlagen nur an der Stelle der Leistung und nur bis maximal zur Fensterbrüstung des zweiten Vollgeschosses zulässig. Im sonstigen Sondergebiet können Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des zweiten Vollgeschosses ausnahmsweise zugelassen werden. Wechselndes oder bewegtes Licht für Werbeanlagen ist unzulässig.
- 6.4

In den allgemeinen Wohngebieten sind entlang der Linien F5 - F4 - F3 - F2 - F1, H4 - H5 - H6 - H7 - H8 - H9, I6 - I5 - I4 - I3 - I2 - I1 und J5 - J6 - J7 - J8 - J9 - J10 Erker und Balkone nicht zulässig.
7.

Hinweise
- 7.1

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 7.2

Bei Anwendung der textlichen Festsetzungen 5.1, 5.4, 5.5 und 5.9 wird die Verwendung von Arten der nachfolgenden Pflanzliste empfohlen.
- Bäume

Spitzhorn (Acer platanoides)
Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
Winter-Linde (Tilia cordata)
Feldulme (Ulmus minor)
Stiel-Eiche (Quercus robur)
- Sträucher

Felsenbienen (Amelanchier spec.)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
Johannisbeeren (Ribes nigrum, Ribes rubrum)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Forsythie (Forsythia spec.)
Stechpalme (Ilex spec.)
Spierstrauch (Spiraea spec.)
Gemeiner Flieder (Syringa vulgaris)
Berberitze (Berberis vulgaris)
Schmetterlingsflieder (Buddleja davidii)
Japanische Scheinquitte (Chaenomeles japonica)
Besenginster (Cytisus scoparius)
Olweiden (Eleagnus spec.)
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Hundsrose (Rosa canina)
Bibernell-Rose (Rosa spinosissima)
Volliger Schneeball (Viburnum lantana)
Purpur-Weide (Salix purpurea)
Sal-Weide (Salix caprea)
- Kräuter und Gräser für Dachbegrünungen

Mauerpfeffer (Sedum spec.)
Hauswurz-Arten (Sempervivum tectorum u. a.)
Steinbrech-Arten (Saxifraga spec.)
Blaukissen (Aubrieta deltoidea)
Steinkraut-Arten (Alyssum spec.)
kleinwüchsige Glockenblumen (Campanula rotundifolia u. a.)
Gemeiner Hornklee (Lotus corniculatus)
Flockenblumen (Centaurea spec.)
Gemeiner Dost (Origanum vulgare)
Thymian (Thymus spec.)
Nelken (Dianthus spec.)
Sand-Strohblume (Helichrysum arenarium)
Berg-Jasione (Jasione montana)
Fingerkraut (Potentilla spec.)
Sonnenröschen (Helianthemum nummularium)

Bearbeitungsstand vom 10. April 2024
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Abteilung II
K ü h n e
Abteilungsleiter/-in

Der Entwurf des Bebauungsplans 12-62a mit Bearbeitungsstand vom 1. Juni 2022 wurde in der Zeit vom 20. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 öffentlich ausgelegt.

Die betroffene Öffentlichkeit wurde am 7. Dezember 2023 zum Entwurf des Bebauungsplans 12-62aa mit Bearbeitungsstand vom 23. November 2023 um Stellungnahme gebeten.

Berlin, den 14. Mai 2024
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Abteilung II
K ü h n e
Abteilungsleiter/-in

Dieser Bebauungsplan hat die Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 17. Oktober 2024 erhalten.

Dieser Bebauungsplan ist aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

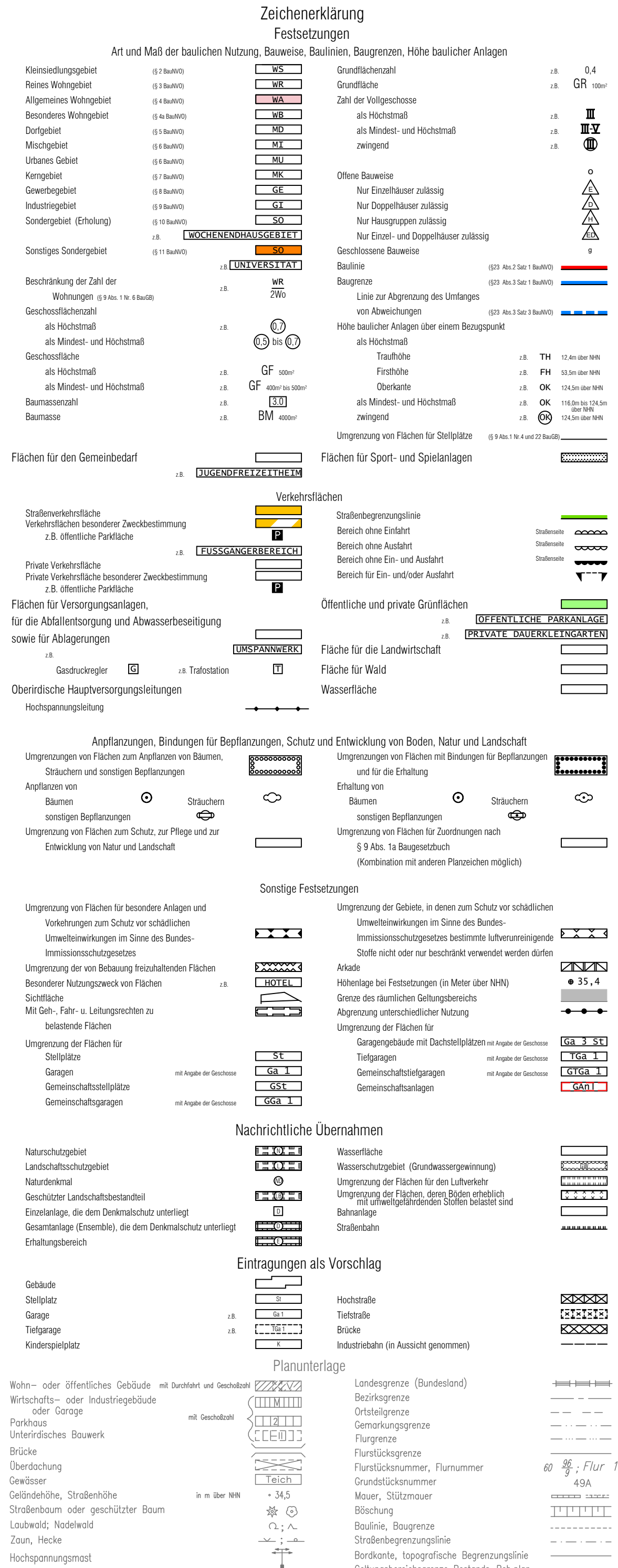
Ausgefertigt: Berlin, den 4. November 2024
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

G a e b l e r
Senator

Die Verordnung ist am 26. November 2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 562 verkündet worden.

Bebauungsplan 12-62aa
(Blatt 1 von 2 Blättern)

für eine Teilfläche des „Schumacher Quartiers“ westlich des BAB-111-Teilstücks sowie einen Abschnitt des Kurt-Schumacher-Damms und seine südliche Verbreiterung bis zur Bezirkgrenze im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel



Die vorstehende Zeichenerklärung enthält graphische und sonstige Piktogramme, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist und die Planzonierungverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1990 (GSBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bebauungsplan 12-62aa
(Blatt 2 von 2 Blättern)

Bebauungsplan
XX-147
festgesetzt am 21.10.1980

Bebauungsplanverfahren
12-62b

Runway 26R

A111 - Tunnel Flughafen Tegel

Bebauungsplan
XX-63
festgesetzt am 12.06.1978

Bebauungsplanverfahren
12-61

Runway 26L

unterirdische planfestgestellte Bundesautobahn

Bebauungsplanverfahren
12-50g

Bezirk Reinickendorf
Gemarkung: Tegel-Forst
Flur 1

Bebauungsplan
XX-63
festgesetzt am 12.06.1978

Baugrenzen und Linien zur Abgrenzung
des Umfanges von Abweichungen gemäß
§ 23 Abs. 3 Satz 3
der Baunutzungsverordnung für das
zulässige III. - IV. Vollgeschoss
siehe Nebenzeichnung 1

Baugrenzen und Linien zur
Abgrenzung des Umfanges
von Abweichungen gemäß
§ 23 Abs. 3 Satz 3 der
Baunutzungsverordnung für
das zulässige III. - IV.
Vollgeschoss
siehe Nebenzeichnung 2

Bezirk Mitte
Gemarkung: Wedding
Flur 19

Maßstab 1 : 1.000

Planunterlage: Flurkarte / Messungen
Stand: August 2019 (Aktualisierung Flurkarte 30.08.2023)
Koordinatensystem: Soldner Netz 88

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

ABZEICHNUNG
Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser
Vervielfältigung mit dem Inhalt der Urschrift
des Bebauungsplans 12-62aa, festgesetzt am
4. November 2024, übereinstimmt.
Berlin, den 13. Dezember 2024
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
oder öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Ruth
Im Auftrag

Die vermessungstechnische und
liegenschaftsrechtliche Richtigkeit wird bescheinigt:

Berlin, den 21.02.2024

RUTH

Dipl.-Ing. Manfred Ruth
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Soldner-Koordinaten der Punkte			
Nr.	Punkt	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	18735.84	25828.47	
3	18831.87	26214.80	
4	19266.06	26087.36	
5	19272.89	26043.03	
6	19275.36	26043.41	
7	19281.52	26003.44	
8	19279.07	26002.92	
9	19289.12	25937.77	
10	18625.54	25695.71	
11	18630.48	25738.22	
12	18645.58	25778.28	
13	18741.09	25813.20	
14	18710.34	26196.04	
15	18717.61	26141.54	
16	18831.03	26159.06	
17	18834.72	26156.94	
18	18870.77	26024.04	
19	18867.79	26023.58	
20	18880.43	25976.97	
21	18797.46	25964.15	
22	18811.91	25870.50	
23	18814.80	25871.50	
24	18817.12	25856.43	
F1	18832.50	25861.72	
F9	18904.94	25886.64	
H1	19024.06	25927.62	
H9	19093.00	25949.76	
I1	19108.54	25953.92	
J11	19179.47	25969.72	
J11	19194.17	25972.81	
J10	19265.22	25987.78	
K1	18923.88	25893.15	
K2	19006.68	25922.32	

12-62aa